

Satzung

Applaus e.V.

Förderer der Theaterbühnen Bodenheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein trägt den Namen „Applaus e.V.“. Der Zusatz „Förderer der Theaterbühnen Bodenheim“ dient der näheren Beschreibung des Vereinszwecks.

II. Sitz des Vereins ist: 55294 Bodenheim.

III. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (VR40953)

IV. Das Geschäftsjahr geht vom 01.06. des laufenden Jahres bis zum 31.05. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist ausschließlich die ideelle und finanzielle Förderung von Theaterprojekten in Bodenheim und Umgebung. Dessen Anliegen ist es, durch Förderung von kulturellen Veranstaltungen, die Teilhabe und Integration verschiedener sozialer Gruppen zu stärken.

I. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

II. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff AO.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden. Nicht volljährige Personen können mit Zustimmung (schriftlich) der sorgeberechtigten Person Mitglied werden.

II. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich abzugeben. Sie gilt als angenommen, wenn die Aufnahme nicht durch den Vorstand innerhalb von 1 Monat schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

III. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht statthaft. Minderjährige Mitglieder sind abstimmungsberechtigt. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird ihr Stimmrecht durch die sorgeberechtigte Person wahrgenommen. Ab dem 14. Lebensjahr können minderjährige Mitglieder ihr Stimmrecht selbstständig ausüben, sofern keine gegenteilige Erklärung der sorgeberechtigten Person vorliegt.

IV. Einblick in die Mitgliederkartei haben nur die Mitglieder des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

I. Es fallen keine Mitgliedsbeiträge an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

II. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.

III. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen, vereinschädigendes Verhalten oder Handlungen, die dem Zweck oder Ansehen des Vereins erheblich schaden. Der Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

I. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung.
2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Anfertigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

II. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
4. dem Kassenverwalter bzw. der Kassenverwalterin
5. und mindestens einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin.

III. Alle Leiter/-innen der verschiedenen Projekte / Theaterbühnen sowie der Veranstaltungsausschuss werden zur Mitgliederversammlung / Vorstandssitzungen eingeladen.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen und neu wählen. Juristische Personen können nicht dem Vorstand angehören. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in sein Amt zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

V. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

VI. Sofern während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied des Vorstands ausscheidet, bzw. auf nicht absehbare Zeit ausfällt (z. B. Krankheit, Beruf) und somit seiner Vorstandstätigkeit nicht ausreichend nachkommen kann, beruft der Vorstand ein Mitglied des Vereins zur kommissarischen Weiterführung der Geschäfte bis zur nächsten Wahl.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

I. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Entschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

III. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. die Änderung der Satzung
2. die Auflösung des Vereins
3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes
5. die Wahl des Kassenprüfers/-in

II. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung und Bekanntgabe der Tagesordnung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim und / oder per E-Mail und zwar mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

III. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Durch Beschluss kann die Tagesordnung auch während der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

IV. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

V. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter). Die Wahl des Vorstandes ist durch einen Wahlleiter vorzunehmen. Dieser ist zum Zeitpunkt der Wahl von der Mitgliederversammlung zu benennen und zu wählen.

VI. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

VII. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der

Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

VIII. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Dies ist vom zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zu benennenden Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an karitative Einrichtungen, welche wie folgt benannt werden.

1. Krebskranke Kinder Mainz e.V. Mainz, Lindenschmidtstr. 53, 55131 Mainz
2. Schutzengel e.V., (Hilfe für missbrauchte Kinder), Postfach 201105, 33549 Bielefeld.
3. Arbeitsgemeinschaft für Querschnittgelähmte mit Spina bifida / Rhein-Main-Nahe e.V. ARQUE, Umbach 4, 55116 Mainz

Bei einem Betrag bis 1000,-€ erhält der als Erster genannte Verein die volle Summe. Ab einem Betrag von 1000,-€ wird dieser zu gleichen Teilen an die obig genannten Empfänger verteilt.

§11 Datenschutz

I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

II. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

III. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§12 Haftungsausschluss

I. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

II. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Bodenheim, 09.01.2025